

Protokoll zum
185. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
vom 16. Juni 2023¹

„Der Einkommensbegriff im Steuer- und Sozialrecht“

Maximilian Möller

Dipl.-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand
am Lehrstuhl für Steuerrecht von Prof. Dr. Roman Seer

¹ Dipl.-Jurist Leon Wittling, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Einleitung	2
II. Grundsätzliche „Wesensverwandtschaft“ zwischen Steuer- und Sozialrecht	3
III. Ausgewählte einzelne Einkommensbegriffe.....	3
1. Einkommensbegriff der Sozialhilfe	4
2. Einkommensbegriff des BAföG	7
3. Zusammenfassung.....	8
IV. Vorgaben zur Abstimmung zwischen Steuer- und Sozialrecht	9
I. Einleitung	

Prof. Seer begrüßt die Teilnehmer des 185. Bochumer Steuerseminars für Praktiker und Doktoranden. Sodann stellt er den heutigen Referenten, *Herrn Maximilian Möller*, vor. Herr Möller sei langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl und stelle heute sein Dissertationsprojekt vor. Thema sei der „Einkommensbegriff im Steuer- und Sozialrecht“. Die Schnittstelle zwischen dem Einkommensteuer- und Sozialversicherungsabgabenrecht sei dabei eine Materie, welche in der Wissenschaft bislang nur marginal dogmatisch durchdrungen worden sei. Das Thema sei deswegen hoch komplex. Der derzeitige Arbeitstitel von Herrn Möller sei bislang noch sehr weit gefasst und eher für eine Habilitation geeignet. Es gehe daher heute auch darum, das Projekt von Herrn Möller nachzujustieren bzw. einzugrenzen. Sodann übergibt er das Wort an Herrn Möller.

Herr Möller bedankt sich für die einleitende Vorstellung sowie die Möglichkeit, sein Dissertationsprojekt in diesem Rahmen vorstellen zu können. Sein Thema gehe aus einem Gutachten für den Normenkontrollrat des Bundes hervor, welches vom Institut für Steuerrecht und Steuervollzug unter Leitung von Prof. Seer und Prof. Marquardsen gemeinsam mit einem IT-Dienstleister erstellt worden sei. Thematisch sei es um die Digitalisierung von Leistungen im Sozialrecht gegangen. Es sei hierbei aufgefallen, dass die Begriffe Einkommen und Vermögen sehr unterschiedlich ausgestaltet seien. Das Gutachten habe darauf abgezielt, die bestehenden Begriffe zu analysieren und de lege ferenda anzugleichen, um eine Digitalisierung zu ermöglichen.

Herr Möller stellt sodann die heutige Agenda vor (vgl. Folie 2 seiner Präsentation).

II. Grundsätzliche „Wesensverwandtschaft“ zwischen Steuer- und Sozialrecht

Er wendet sich zunächst der grundsätzlichen „Wesensverwandtschaft“ zwischen dem Steuer- und Sozialrecht zu. Steuer- und Sozialrecht seien im Ausgangspunkt natürliche Gegensätze. Auf der einen Seite nehme der Staat und auf der anderen Seite gebe er. Trotz dessen würden sich beide Rechtsgebiete gegenseitig bedingen und seien eng miteinander verknüpft. Dies zeige sich schon darin, dass die Hälfte der Mittel an Sozialleistungen durch den Steuerhaushalt gedeckt werden würden. Steuer- und Sozialrecht seien dabei die zentralen Kernbestandteile der staatlichen Umverteilung. Beide Rechtsgebiete beschreiben „positive wie negative monetäre Verantwortungszuweisung“ innerhalb der staatlich verfassten Gemeinschaft und setzen damit am Kern der Frage zwischen Freiheit und Gemeinschaftsgebundenheit des Einzelnen an. Problematisch sei, dass sich in der Wissenschaft oftmals auf das einzelne Binnensystem konzentriert werde. Es gebe aber Reflexwirkungen auf die jeweiligen anderen Binnensysteme. Diese teilrechtsgebietsorientierte Kästchenbetrachtung werde der Realität nicht gerecht, ergibt sich für den Bürger „am Ende dieser Kette“ nur eine finanztatsächliche Realität aus dem Saldo aus Besteuerungs- und Transfervorgang. *Herr Möller* wolle daher die Betrachtung auf die Gesamtrechtsordnung ausrichten. Im Zentrum dieser gesamtstaatlichen Verteilungswirkung des Steuer- und Sozialrechts stehe neben dem Vermögen, welches hier ausgeblendet werden soll, der Begriff des Einkommens – einmal als Indikator für die Leistungsfähigkeit im Steuerrecht und einmal als Indikator für die Bedürftigkeit im Sozialrecht.

III. Ausgewählte einzelne Einkommensbegriffe

Herr Möller wendet sich im Anschluss der Übersicht einzelner Einkommensbegriffe im Sozialrecht zu. Es gebe nicht den *einen* Einkommensbegriff im Sozialrecht. Es gebe verschiedene Einkommensbegriffe in den verschiedenen Teilgebieten des Sozialrechts. Sozialrecht sei eine Grobkategorie für eine Vielzahl von verschiedenen Leistungen. *Herr Möller* stellt sodann den formellen Sozialrechtsbegriff vor, der ausgehend von § 68 SGB I alle Rechtsgebiete erfasst, die der Gesetzgeber als solche des Sozialrechts einordnet (vgl. Folie 5 seiner Präsentation). Auf den materiellen Rechtsgehalt komme es im Rahmen dessen nicht an.

Sodann kategorisiert er das Sozialrecht (vgl. Folie 6 seiner Präsentation). Dies sei aufgrund der verschiedenen Einkommensbegriffe in den einzelnen Kategorien wichtig. Ausgehend hiervon sei zu untersuchen, ob es wenigstens innerhalb der Kategorien eine Kongruenz des Einkommensbegriffe gebe und ein System verfolgt werde. Er wolle seine Ausführungen auf die dritte Kategorie Soziale Hilfe und Förderung konzentrieren. In dieser sei das Einkommen der Indikator für die Bedürftigkeit des Einzelnen und als solche Leistungsbegrenzung (sogenannter Subsidiaritätsgrundsatz). Es gebe dabei keine einheitliche Definition wie etwa im SGB IV. Vielmehr hätten die einzelnen Teilgebiete unterschiedliche Definitionen. Als Beispiel führt er die Sozialhilfe und das BaföG an. Diese wolle er im Folgenden anhand der Grobgliederung auf Folie 8 seiner Präsentation vorstellen.

1. Einkommensbegriff der Sozialhilfe

Er beginnt mit dem Einkommensbegriff der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe sei auf der Skala der wirtschaftlichen Potenz für Herrn Möller am weitesten vom Steuerrecht entfernt. § 1 Satz 1 SGB XII konkretisiere die Vorgaben von Art. 1 und 20 GG dahingehend, dass dem Einzelnen die Führung eines Lebens ermöglicht werden solle, die der Würde des Menschen entspreche. Die Leistungen nach der Sozialhilfe seien in einem Gesamtkonzept mit dem SGB II zu sehen. Hintergrund sei, dass der Großteil der Hilfsbedürftigen im erwerbsfähigen Alter sei. *Herr Möller* erläutert dann den Nachranggrundsatz gemäß § 9 SGB II sowie § 2 SGB XII. Grundsätzlich würden wegen des Gesamtkonzeptes das SGB XII und II denselben Rechtsprinzipien folgen. Sie seien jeweils steuerfinanziert und würden von einer Bedürftigkeit des Einzelnen abhängen. Zudem seien die Einkommensbegriffe im Wesentlichen identisch. Vergleiche man die zentralen Prinzipien der Leistungsfähigkeit im Steuerrecht und des Nachranggrundsatz im Sozialrecht, aktualisiere sich die vorherige Beobachtung, dass beide Rechtsgebiete wesensverwandt seien. Die Zielsetzung des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes, der den Antragssteller zunächst auf Selbsthilfe, also auf selbst verdientes Einkommen verweise, korrespondiere mit dem subjektiven Nettoprinzip des Steuerrechts, welches diesen Betrag spiegelbildlich dem Steuerzugriff vorenthält.

Herr Möller thematisiert dann die zu berücksichtigenden Wertzuflüsse und stellt die Regelung des § 82 SGB XII vor. Diese sei deutlich weiter gefasst das Pendant im Einkommensteuerrecht. Ausdrücklich verdeutlicht auch durch § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dem Sozialhilferecht

liege das Universaleinnahmeprinzip zugrunde. Dies stelle den Nachranggrundsatz sicher. Umgesetzt werde eine Soll-Leistungsfähigkeit im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Ist-Leistungsfähigkeit. Der Einkommensbegriff sei deswegen eigenständig vom EStG. Dies sei dann folgerichtig, wenn man davon ausgehe, dass der einkommensteuerliche Begriff des Einkommens nicht die tatsächliche ökonomische Leistungsfähigkeit abbilde. Dies liege nach *Herr Möller* daran, dass das EStG nur das Markteinkommen erfasse. Als Beispiel führt er Erbschaften und Schenkungen an. Nach dem sozialrechtlichen Nachranggrundsatz seien diese auf den ersten Blick in das Einkommen einzubeziehen. Zudem würden beim einkommensteuerlichen Einkommensbegriff viele sozialrechtliche Lenkungsnormen die ermittelte Größe schmälern. Auch etwa Trinkgelder oder Übungsleiterpauschalen würden zur Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt werden können. Diese würden daher im Sozialhilferecht nicht außen vor bleiben können. Sodann spricht *Herr Möller* die begriffliche Diskontinuität des § 82 SGB XII an. Die Begriffe Einkommen und Einkünfte würden fehl verwendet (vgl. Folie 15 seiner Präsentation). Einkünfte seien eine Saldoposition, was zudem die nachgestellten abzuziehenden Positionen zeigen würden. Der Einkommensbegriff des Sozialhilferechts folge insofern einem Bruttoeinnahmeprinzip unter einer begrifflichen Falschverwendung der Position der Nettoeinkünfte. Die begriffliche Diskontinuität zum EStG sei deswegen beachtenswert, weil die Verordnung zahlreiche Verweise auf das EStG vorsehe (vgl. Folie 14 seiner Präsentation). Dies zeige, dass sich der Gesetzgeber in den Terminologien selbst verheddere. Eine korrekte Terminologie sei jedoch gerade für die Digitalisierungsfähigkeit des Rechts enorm wichtig.

Herr Möller spricht nun auszugsweise einige der Ausnahmen der zu berücksichtigenden Wertzuflüsse an (vgl. Folie 15 seiner Präsentation). Exemplarisch sei auf Erbschaften zu verweisen. Diese würden zwar im ersten Schritt aus dem Einkommen rausfallen, aber nach einem Monat als Vermögen berücksichtigt. Außerdem geht *Herr Möller* auf die Ausnahmen des § 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8 SGB XII ein. Solche Ausnahmen würden den Nachranggrundsatz gewissermaßen aufweichen, indem der Gesetzgeber etwa versuche Anreize zum ehrenamtlichen Engagement zu setzen. Mit dem an das Steuerrecht zuvor formulierten „Vorwurf“ – nicht die tatsächliche ökonomische Leistungsfähigkeit aufgrund verschiedener Ausnahmegesetze abzubilden – sehe sich insofern auch das Sozialhilferecht konfrontiert. Gerade für die Verwendung konstitutiver Einkommensbegriffe, wie dem des SGB XII, sei der Rechtfertigungsdruck

gesteigert, wenn das eigene Prinzip, welches die Abweichung etwa vom EStG begründet, selbst wieder durchbrochen werde.

Zudem geht er auf den nicht vorgesehenen Verlustausgleich nach § 10 Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ein. Dies stelle einen weiteren wesentlichen Unterschied zum Steuerrecht dar. § 10 verbiete dabei den vertikalen Verlustausgleich. Dadurch solle verhindert werden, dass der Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit eine Einkunftsart beibehalte, dessen Aufwand höher sei als der Ertrag. Dies sei konsequent zum Nachranggrundsatz. Es solle insofern der Selbsthilfegrundsatz umgesetzt werden. Ein horizontaler Verlustausgleich sei nach dem Wortlaut allerdings nicht vorgesehen. Dies überzeuge *Herr Möller* nicht, da hierdurch nicht zu rechtfertigende Wertungswidersprüche provoziert würden. Folgerichtig im Sinne des Nachranggrundsatzes wäre der Ausschluss auch des horizontalen Verlustausgleichs. Das BSG vertrete diese Ansicht wohl ebenfalls, jedenfalls für das Pendant im SGB II. Ganz generell wirft *Herr Möller* die Frage auf, ob das Verlustausgleichsverbot überzeuge. Eventuell könne man im Sozialrecht generell die Ansicht vertreten, dass eine „überschießende Tendenz“ bestünde, Verluste bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Nach § 82 Abs. 2 S. 4 SGB werde schon eine Notwendigkeitsbetrachtung vorgenommen. Nicht notwendige Ausgaben seien daher schon nicht abziehbar. Unwirtschaftliche Verluste würden dann schon nicht entstehen können.

Dies bringe ihn zu den möglichen Abzügen, welche er im Folgenden kurz darstellt (vgl. Folie 17 f. seiner Präsentation). Die Abzüge seien dabei enger gefasst als im Steuerrecht, exemplarisch ausgeführt an der Berücksichtigung von Wegekosten. Dies liege daran, dass die Möglichkeit zum Abzug der Gewährung von Sozialhilfe faktisch gleichstehe. *Herr Möller* weist mit Blick auf § 27 SGB XII vollständigkeitshalber darauf hin, dass im Sozialhilferecht auch das Einkommen enger Verwandter berücksichtigt werde.

Zusammenfassend führt er zum Einkommensbegriff im Sozialhilferecht aus, dass der Nachranggrundsatz mit dem subjektiven Nettoprinzip des Steuerrechts korrespondiere. Letzteres setze den hierfür notwendigen Betrag frei. Der bedarfsorientierte Einkommensbegriff des Sozialhilferechts sei auf die Einkommensverwendung zugeschnitten, während im Steuerrecht eine Ist-Leistungsfähigkeit abgebildet werde und es der Steuerstaat damit dulde, dass ein Steuerpflichtiger sein Unternehmen brach liegen

lasse. Es treffe daher nur bedingt zu, dass es sich um zwei Seiten der gleichen Medaille handele. Fehlende Leistungsfähigkeit im Steuerrecht korrespondiere nicht zwingend mit der Hilfsbedürftigkeit im Sozialrecht. Dabei erhöhe sich der Rechtfertigungsdruck für konstitutive Einkommensbegriffe bei jeder Durchbrechung des jeweiligen Ausgangsprinzips. Zudem sei festzuhalten, dass sich die Verordnung sehr stark am EStG orientiere. Die postulierte Emanzipation werde gerade wieder durchbrochen.

2. Einkommensbegriff des BAföG

Damit wendet sich *Herr Möller* dem Einkommensbegriff des BAföG zu. Das BAföG sei eine Unterkategorie der sozialen Förderung. Das Grundgesetz erkenne unter Heranziehung der Menschenwürde aus Art. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 GG einen Anspruch auf Ausbildungsförderung an. Er geht in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden einfach gesetzlichen Regelungen ein (vgl. Folie 21 seiner Präsentation). In diesen komme wiederum der Nachranggrundsatz klar zum Ausdruck.

Sodann erläutert er den in § 21 BAföG verwendeten Einkommensbegriff. Dieser verweise unmittelbar auf das EStG: „Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“. Dieser enthalte aber keine Vollanknüpfung. Es handele sich um eine modifizierende Verweisung. Abziehbare Aufwendungen würden bereits bei der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte berücksichtigt. Es komme insofern darauf an, auf welcher Ebene innerhalb der Nomenklatur des § 2 EStG die (steuerlichen) Detailregelungen angeordnet würden. Sodann geht er kurz auf die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV) ein. Es sei erstaunlich, dass im Hinblick hierauf ein Großteil des Einkommens durch Verordnungen ausgestaltet werde. Es sei fraglich, wie dies mit dem Zweck des Art. 80 GG zusammenhänge. Problematisch sei, dass das Fachwissen der Exekutive im jeweiligen Binnensystem den Partikularismus weiter ausbauen würde.

Ausgeschlossen werde auch im Rahmen des BAföG nur der vertikale Verlustausgleich (§ 21 Abs. 1 S. 2 BAföG). Die zuvor geäußerte Kritik könne hier wiederholt werden. Es werde wie zuvor über die Notwendigkeit im Sozialhilferecht ebenfalls durch den Transfer der steuerlichen Vorschriften wie § 15a EStG usw. im Ergebnis erreicht, dass nur wirtschaftliche Verluste berücksichtigt würden. Auch in § 21 Abs. 2a BAföG sei wieder eine begriffliche Diskontinuität auszumachen.

3. Zusammenfassung

Damit beendet er seinen Überblick über die Einkommensbegriffe und kommt zu einer Zusammenfassung des Systems der Anknüpfung an bestehende Einkommensdefinitionen im Sozialhilferecht und BAföG. Dabei verweist er auf eine Skala, die anzeigt, wie nah das jeweilige Rechtsgebiet an die Existenzsicherung grenze. Auf diese Skala könne man dann die Grobkategorien der Einkommensberücksichtigung – eigenen Einkommensbegriff im Sozialhilferecht und den modifizierenden Verweis im BAföG – anlegen. So lasse sich erkennen, dass die Nähe zum Steuerrecht abnehme, je weiter man sich der Existenzsicherung annähere. Je mehr der Nachranggrundsatz wirke, je mehr werde dem Universalitätsprinzip gefolgt und je weniger an das EStG angeknüpft. Für die bislang angesprochenen Teilgebiete lasse sich die verschiedenartigen Anknüpfungen grundsätzlich erklären.

Sodann kommt *Herr Möller* auf andere Teilgebieten sowie alten Fassungen der bislang angesprochenen Rechtsgebieten zu sprechen. Diese ordnet er ebenfalls zunächst (abstrakt) auf die Skala ein (vgl. Folie 26 seiner Präsentation). Er stellt heraus, dass der Gesetzgeber beinahe willkürlich zwischen den verschiedenen Anknüpfungspunkten hin und her wechsle. Der Gesetzgeber verfolge kein ersichtliches System.

Prof. Seer meldet sich zu Wort. Er würde gerne ein paar sehr interessante Zwischenergebnisse festhalten. Grundidee sei offensichtlich, dass dem Leistungsfähigkeitsprinzip im Steuerrecht als Maßstab für die Lastenverteilung das Bedürftigkeitsprinzip im Sozialrecht entspreche. Ganz allgemein beginne die Bedürftigkeit im Sozialrecht wohl dort, wo das Leistungsfähigkeitsprinzip im Steuerrecht ende. Er könne sich vorstellen, das Sozialrecht als negative (Einkommen-)Steuer auszugestalten. Er sehe es als bemerkenswertes Zwischenergebnis, dass dem jedenfalls *de lege lata* nicht entsprochen werde. Es gebe ein eigens definiertes Bedürfnisprinzip, was hinter dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Komplementärgröße zurückbleibe. Es sei mithin eine eigene Komplementärgröße. Es gebe also eine Lücke. Es könne weiter festgehalten werden, dass bei der Sozialhilfe eine Reinvermögenszugangstheorie verfolgt werde. Der Begriff der Erwerbsaufwendungen sei aufgrund der Notwendigkeit hingegen enger gefasst. Das Verlustausgleichsverbot setze diese enge Fassung fort. Andererseits gebe es andere Sozialleistungen, bei denen sich wiederum stärker am Steuerrecht orientiert werde.

Herr Möller merkt an, dass bspw. im Gesetzgebungsverfahren der Neufassung des BEEG zunächst noch ein anderes Konzept in den Blick genommen worden sei. Letztlich sei dieses aber mit dem schlichten Hinweis gewechselt worden, dass die Auswirkungen angeblich marginal seien.

Prof. Seer stellt die These auf, dass die verschiedene Anknüpfungen einem gewissen Zufallsprinzip folgen würden. Es sei kein richtiges System zu erkennen. Er fände es ein schönes Ergebnis für die Dissertation, wenn am Ende ein System auszumachen wäre, an dem sich die Anknüpfung zu orientieren habe. Eine ganz andere Ausrichtung habe das Sozialversicherungsrecht, welches anders als die hier thematisierten Teilgebiete keinem Nettoprinzip, sondern einem Bruttoprinzip folgen würde. Es fehle an einem Äquivalenzgedanken. Diese Zusammenhänge beim Sozialversicherungsrecht seien aber ein eigenes Thema, welches er gerne als Dissertation vergeben würde. Ferner sei es interessant beim BEEG, dass es quasi um eine Prämierung gehe und nicht im klassischen Sinne um eine Bedürftigkeit. Dies alles in eine Beziehung zu setzen und darüber nachzudenken, wie das Verhältnis zueinander sei und ob es Sinn ergebe, sei ein bemerkenswertes Ergebnis. Dazu gebe es in der Wissenschaft kaum etwas.

Ein Teilnehmer meldet sich zu Wort. Es sei weiter eine interessante Frage, welches sozialrechtliche Gesetz an die Leistungsfähigkeit und welches an die Bedürftigkeit anknüpfe und welches eine Mischung aus beidem sei.

IV. Vorgaben zur Abstimmung zwischen Steuer- und Sozialrecht

Herr Möller wendet sich sodann der Frage zu, welche Vorgaben für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Steuer- und Sozialrecht bestünden. Er unterscheidet insofern zwischen den Vorgaben in reaktiver Hinsicht und proaktiver Hinsicht (vgl. Folie 28 seiner Präsentation). Das Binnensystem des Steuerrechts müsse dem Folgerichtigkeitsprinzip folgen. Diese Widerspruchsfreiheit sei in reaktiver Hinsicht auch auf das externe Verhältnis System zwischen Steuer- und Sozialrecht zu erstrecken. Dies meine der Begriff der Harmonisierung des Steuer- und Sozialrechts. Eine bloße (jeweilige) Widerspruchsfreiheit reiche aber wohl noch nicht aus, um das Problem der Inkompatibilität aufzulösen. Nach Ansicht von *Herrn Möller* sei es erforderlich, neben einer bloßen Widerspruchsfreiheit die Rechtsgebiete ausgehend von einer einheitlichen Handlungsmaxime anzugleichen. Es erfordere ein „echtes“ Abstimmen bzw. eine Systema-

tisierung des staatlichen Transfersystems. Diese Überlegungen seien mit den Überlegungen zur Vereinfachung des Steuerrechts vergleichbar. Es stelle sich aber die Frage, ob eine Abstimmung nur eine politische Idealvorstellung oder eine Postulat des Rechts sei. Fraglich sei die Ausgestaltung eines solchen Postulats. Es müsse gerade an dem tertium comparationis allen Rechts ausgerichtet sein, da es um eine rechtsgebietsübergreifende Harmonisierung gehe. Als erster Ansatz käme die Einheit des Rechtsordnung in Betracht. Es sei fraglich und in der Literatur unklar, ob dieser ein solch positives Element oder ob nur eine Widerspruchsfreiheit entnommen werden könne. *Herr Möller* stellt insofern verschiedene Ansichten in der Literatur dar. Sofern man davon ausgehe, dass sich sowohl das Steuer- als auch das Sozialrecht vom Leistungsfähigkeitsprinzip ableiten würden, seien beide Rechtsgebiete miteinander verklammert. Es entspreche dann einem Effizienzgedanken, beide Rechtsgebiete horizontal aneinander anzugleichen. Man könne insofern aus dem überragenden Leistungsfähigkeitsprinzip die Forderung auf ein systematisches Abstimmen als ein Mehr zur Widerspruchsfreiheit fordern.

Ein zweiter Ansatz sei die Reziprozität zwischen Norm und Vollzug. Dazu müsse feststellbar sein, dass sich aus dem Gesetz de lege lata Vollzugshindernisse ergeben würden, die es zu beheben gebe. Es gehe zu kurz, das Verfahren als bloße Umsetzung des materiellen Rechts zu begreifen. Das Verfahren sei eins mit der materiell-rechtlichen Belastungsentscheidung. Mindestens behindere die derzeitige Ausgestaltung der Einkommensbegriffe die digitale Umsetzung des Rechts. Dann müsse diskutiert werden, inwiefern die digitale Umsetzung eine Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des Rechts sei. *Herr Möller* geht jedoch (noch) nicht davon aus, dass die digitale Umsetzbarkeit eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug sei. Es gebe bislang noch keine dahingehende erkennbare Notwendigkeit. Es wäre daher in einem ersten Schritt nötig die Digitalisierungsfähigkeit des Rechts als Rechtsprinzip zu statuieren, wobei *Herr Möller* sich fragt, ob dies den Umfang der Arbeit nicht sprengen würde und vielmehr Stoff eigenständiger Veröffentlichungen sein sollte.

Er wendet sich sodann dem dritten Ansatz zu und wirft die Frage auf, ob aus den Grundrechten des Einzelnen bzw. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Folgerungen entnommen werden können. Er stellt die These auf, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen selbstverdienten und vom Staat erhaltenen Geld gebe, welcher ein unterschiedliches Maß an Freiheit vermitteln würde. Das vom Staat bekommene Geld

führe wegen der zu stellenden Anträge und damit verbundenen Auflagen wohl zu einem Abhängigkeitsverhältnis. Das Ziel müsse dann sein, den staatlichen Transfer zu minimieren. Es entscheide insofern nicht nur der Saldobetrag, sondern in erster Linie die Herkunft des Geldes. Aus dem Gebot zur Minimierung des Transfervolumens ergebe sich ein über die Widerspruchsfreiheit hinausgehendes Postulat zur Harmonisierung. Es erfordere Transparenz und eine echte Evaluation des Gesamtsystems. *Herr Möller* ist sich hinsichtlich der „Schärfe“ eines solchen Postulats noch nicht final sicher und spricht auch die Ausgestaltung als eine Art Optimierungsgebot an. Hier wäre eine Ausgestaltung dahingehend denkbar, dass „soweit wie möglich und vor allem so umfassend wie möglich (man denke an die ganzen Modifizierungen) an feststehende und ausermittelte Vorgaben/Einkommensbegriffe“ anzuknüpfen sei. Dies sei de lege ferenda bereits ein Gewinn. Als Beispiel verweist er insofern auf § 17 Abs. 1 S. 2 SGB IV (vgl. Folie 29 seiner Präsentation). Hier klinge dies schon ein wenig an. Ausnahmen hiervon seien notwendigerweise zu rechtfertigen. Dies zwingt zudem zur Überarbeitung der bestehenden Vorschriften. Bislang fehle es aber schon an einer Begründung für einen abweichenden Einkommensbegriff. Damit beendet er seinen Vortrag.

Prof. Seer bedankt sich für den interessanten Vortrag. Er finde die Begründung für die Verhältnismäßigkeit allerdings etwas wackelig. Er sei der Ansicht, dass der vom Staat gezahlte Euro nicht weniger Freiheit vermittele, als ein erarbeiteter Euro. Der Arbeitnehmer oder Unternehmer müsse genauso freiheitseinschneidend Freizeit investieren. Allenfalls aus der Menschenwürde oder dem Subsidiaritätsgrundsatz könne man gewissermaßen folgern, dass der Leistungsbezieher kein Vasall des Staates sein dürfe. Der Grundsatz der Digitalisierungsfähigkeit des Rechts sei wohl geeigneter für die Begründung eines proaktiven Ansatzes. Massenfallverwaltung sei ohne Digitalisierung nicht mehr denkbar. Die Begründung sei nicht schwierig. Es gehe schließlich nur um ein Prinzip. *Prof. Seer* stellt an Herrn Möller die Frage, welcher Einkommensmaßstab mit Blick auf den Nachranggrundsatz seiner Meinung nach der richtige wäre. Die Unabgestimmtheit könne eventuell eine Rechtfertigung im Nachranggrundsatz haben. Fraglich sei, ob der proaktive Ansatz diesem nicht widerspreche.

Herr Möller führt aus, dass es wohl nicht einen einheitlichen Einkommensbegriff geben müsse, wenn man das Nachrangigkeitsprinzip ernst nehme. Vielleicht könne man sich auf zwei bzw. drei Formen beschränken. Wichtig sei nur, dass es nicht eine Vielzahl gebe. Es sei insofern rechtfertigungsbedürftig, warum am Steuerrecht nicht angeknüpft werden könne. Eine gangbare Lösung wäre es wohl, wenn im Steuerrecht einleitend

die ökonomische Leistungsfähigkeit in einem allgemeinen Teil festgestellt werden würde. Dann würde man wohl generell hierauf verweisen können. Dies wäre ein Argument dafür, auch das Steuerrecht generell zu systematisieren und zu vereinfachen.

Prof. Seer führt aus, dass ein Ergebnis der Dissertation sein könne, dass die Aufnahme von Lenkungsnormen im Steuerrecht generell nicht gut seien.

Herr Dr. Ortwald meldet sich zu Wort. Er zweifelt, ob die Digitalisierungsfähigkeit in diesem Zusammenhang zweckbringend sei. Das Sozialrecht sei wegen der Abweichung vom Steuerrecht nicht weniger digitalisierungsfähig. Wenn die Parameter verfügbar seien, könne hierfür ein Programm geschrieben werden. Es gehe wohl mehr um die Einfachheit des Rechts. Er habe weiter Zweifel, ob der vom Staat erhaltene Euro weniger Wert sei. Der Unternehmer habe auch für den verdienten Euro eine Vielzahl von Pflichten – über Lohnsteuer, Steuererklärungen, etc. – zu erfüllen.

Prof. Seer stimmt ihm insoweit zu. Er verstehe die Digitalisierungsfähigkeit auch nur als ein Prinzip. Zudem sei es vielfach so, dass die verwendeten Begriffe mehrdeutig seien. Hinzu kämen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BMF und BMAS. Damit bedankt sich *Prof. Seer* bei Herrn Möller für den Vortrag sowie bei den Teilnehmern für die rege Diskussion. Damit beendet er das heutige Seminar.